

§ 054h UrhG

- (1) Die Ansprüche nach den §§ [54 UrhG](#) bis [54c UrhG](#), [54e Abs. 2 UrhG](#), §§ [54f UrhG](#) und [54g UrhG](#) können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
- (2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ [54 UrhG](#) bis [54c UrhG](#) gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § [95a UrhG](#) geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.
- (3) Für Mitteilungen nach § [54b Abs. 3 UrhG](#) und § [54e UrhG](#) haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen [Patent-](#) und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.
- (4) Das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § [54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG](#) und § [54e UrhG](#) im Bundesanzeiger bekannt machen. Werden Muster bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.
- (5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § [54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG](#), den §§ [54e UrhG](#) und [54f UrhG](#) erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.